

Reglement für das Schweizerische Bundesgericht

Änderung vom 23. März 2004

Das Bundesgericht

verordnet:

I

Das Reglement für das Schweizerische Bundesgericht vom 14. Dezember 1978¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Der ersten öffentlichrechtlichen Abteilung werden zugeteilt:

1. die staatsrechtlichen Beschwerden und Verwaltungsgerichtsbeschwerden, die folgende Rechtsgebiete betreffen:
 - politische Rechte,
 - internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferung und andere Rechtshilfe),
 - Bau- und Planungsrecht,
 - Umweltschutz, Gewässerschutz, Waldrecht, Natur- und Heimatschutz,
 - öffentliche Werke,
 - Bodenverbesserungen (wie namentlich Landumlegungen und Erschliessungen),
 - Enteignungen,
 - Wohnbau- und Wohneigentumsförderung, soweit raumplanerische Gesichtspunkte betroffen sind,
 - Fuss- und Wanderwege,
 - Datenschutz;
2. die staatsrechtlichen Beschwerden, soweit nicht überwiegend das Sachgebiet der zweiten öffentlichrechtlichen Abteilung betroffen ist, wegen Verletzung:
 - der Menschenwürde,
 - des Rechts auf Leben und auf persönliche Freiheit,
 - des Schutzes der Kinder und Jugendlichen,
 - des Schutzes der Privatsphäre,
 - des Rechts auf Ehe und Familie,
 - der Meinungs- und Informationsfreiheit,
 - der Medienfreiheit,

¹ SR 173.111.1

- der Wissenschaftsfreiheit,
 - der Kunstfreiheit,
 - der Versammlungsfreiheit,
 - der Vereinigungsfreiheit,
 - der Eigentumsgarantie,
 - der Koalitionsfreiheit,
 - des Petitionsrechts,
 - der Gemeindeautonomie;
3. die staatsrechtlichen Beschwerden, die nicht einer anderen Abteilung des Gerichts zugewiesen sind, namentlich wegen Verletzung:
- der Rechtsgleichheit,
 - des Schutzes vor Willkür und der Wahrung von Treu und Glauben,
 - allgemeiner Verfahrensgarantien (wie Ansprüche auf Gleichbehandlung vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen, rechtliches Gehör, unentgeltliche Rechtspflege),
 - der Garantien gemäss Artikel 30 Absatz 1 und 3 BV²,
 - der Garantien betreffend das Strafverfahren und die Missachtung des kantonalen Strafprozessrechts,
 - bundesrechtlicher Vorschriften über die Abgrenzung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Behörden,
 - des kantonalen Strafrechts, soweit nicht das Sachgebiet einer anderen Abteilung betroffen ist;
4. die Beschwerden gegen Entscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts über Zwangsmassnahmen gemäss Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe a SGG³;
5. die staatsrechtlichen Klagen.

Art. 3 Ziff. 1, 2, 4 und 5

Der zweiten öffentlichrechtlichen Abteilung werden zugeteilt:

1. die staatsrechtlichen Beschwerden und Verwaltungsgerichtsbeschwerden, die folgende Rechtsgebiete betreffen:
- Ausländerrecht,
 - öffentliches Dienstrecht,
 - Verantwortlichkeit des Gemeinwesens (ausgenommen Staatshaftung aus ärztlicher Tätigkeit),
 - Bildungsrecht,
 - Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland,
 - Filmwesen,

² SR 101

³ SR 173.71

- Tierschutz,
- Landesverteidigung (militärische und wirtschaftliche Verteidigung, Militärdienst, Zivilschutz),
- Kriegsmaterial- und Waffenrecht,
- Subventionen,
- Steuern und andere Abgaben (Vorzugslasten, Anschlussbeiträge, Gebühren, usw.),
- Strassenverkehr (ausgenommen Führerausweiszüge sowie Beschränkungen gemäss Art. 3 SVG⁴ aus Gründen des Umweltschutzes und der Raumplanung),
- Schifffahrt,
- Transport (Strassen, Eisenbahn, Luftverkehr; ausgenommen Planung und Bau von Anlagen sowie Enteignung),
- Post- und Fernmeldewesen, soweit nicht überwiegend Rechtsgebiete der ersten öffentlichrechtlichen Abteilung betroffen sind (Umweltschutz, Raumplanung, Datenschutz),
- Monopole,
- Konzessionen, soweit nicht überwiegend Rechtsgebiete der ersten öffentlichrechtlichen Abteilung betroffen sind,
- Submissionen,
- Energie (Lieferung von Wasser, Elektrizität), soweit nicht überwiegend Rechtsgebiete der ersten öffentlichrechtlichen Abteilung betroffen sind,
- Gesundheit,
- Lebensmittelpolizei,
- Arbeitsgesetzgebung,
- Sozialversicherung und berufliche Vorsorge, soweit nicht die Zuständigkeit des Eidgenössischen Versicherungsgerichts gegeben ist,
- Wohnraumförderung sowie Wohnbau- und Wohneigentumsförderung, soweit nicht überwiegend Rechtsgebiete der ersten öffentlichrechtlichen Abteilung betroffen sind (Raumplanung),
- Fürsorge,
- Landwirtschaft (ausgenommen Bodenverbesserungen),
- Jagd und Fischerei, soweit nicht überwiegend Rechtsgebiete der ersten öffentlichrechtlichen Abteilung betroffen sind (Umweltschutz, Gewässerschutz),
- Lotterie, Glücksspiele und Spielbanken,
- Wirtschaft (Banken-, Börsen- und Versicherungsaufsicht, Betriebsbevollmächtigungen),
- Kartellrecht und Preisüberwachung,

- Aussenhandel,
 - freie Berufe;
2. die staatsrechtlichen Beschwerden wegen Verletzung:
 - der Glaubens- und Gewissensfreiheit,
 - der Sprachenfreiheit,
 - der Wirtschaftsfreiheit,
 - der Niederlassungsfreiheit,
 - des Rechts auf Hilfe in Notlagen,
 - des Anspruchs auf Grundschulunterricht,
 - der Koalitionsfreiheit bei einer Streitigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienstrecht;
 4. die übrigen Verwaltungsgerichtsbeschwerden, die nicht einer anderen Abteilung des Bundesgerichts oder dem Eidgenössischen Versicherungsgericht zugewiesen sind.
 5. *Aufgehoben*

Art. 4 Ziff. 2 und 3

Der ersten Zivilabteilung werden zugeteilt:

2. die staatsrechtlichen Beschwerden betreffend die Staatshaftung aus ärztlicher Tätigkeit sowie die staatsrechtlichen Beschwerden, welche die Rechtsgebiete gemäss Ziffer 1 oder das entsprechende kantonale Verfahren mit Einschluss des kantonalen Zwangsvollstreckungsrechts betreffen:
 - wegen Verletzung der Artikel 8, 9 und 29 BV⁵,
 - wegen Verletzung der Garantie des Wohnsitzrichters (Art. 30 Abs. 2 BV),
 - wegen Verletzung von Konkordaten oder Staatsverträgen (Art. 84 Abs. 1 Bst. b und c OG),
 - wegen Verletzung bundesrechtlicher Vorschriften über die Abgrenzung der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit der Behörden (Art. 84 Abs. 1 Bst. d OG),
 - auf dem Gebiet des Schiedsgerichtswesens mit Einschluss der Beschwerden nach Artikel 85 Buchstabe c OG;
3. die direkten Prozesse gemäss Artikel 41 OG, die nicht der zweiten Zivilabteilung zugeteilt sind;

Art. 5 Abs. 1 Ziff. 2–4

¹ Der zweiten Zivilabteilung werden zugeteilt:

2. die staatsrechtlichen Beschwerden, welche die Rechtsgebiete gemäss Ziffer 1 oder das entsprechende kantonale Verfahren mit Einschluss des kantonalen Zwangsvollstreckungsrechts betreffen:
 - wegen Verletzung der Artikel 8, 9 und 29 BV⁶,
 - wegen Verletzung der Garantie des Wohnsitzrichters (Art. 30 Abs. 2 BV),
 - wegen Verletzung von Konkordaten oder Staatsverträgen (Art. 84 Abs. 1 Bst. b und c OG),
 - wegen Verletzung bundesrechtlicher Vorschriften über die Abgrenzung der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit der Behörden (Art. 84 Abs. 1 Bst. d OG),
 - auf dem Gebiet des Schiedsgerichtswesens mit Einschluss der Beschwerden nach Artikel 85 Buchstabe c OG,
 - auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (Art. 25 ff. IPRG⁷);
3. die direkten Prozesse gemäss Artikel 41 OG in den Rechtsgebieten gemäss Ziffer 1;
4. die Verwaltungsgerichtsbeschwerden:
 - auf dem Gebiet des Bürgerrechts,
 - auf dem Gebiet der Adoptionsvermittlung und der Aufnahme von Pflegekindern,
 - auf dem Gebiet des bäuerlichen Grundbesitzes,
 - gegen die Entscheide der Aufsichtsbehörden über die Stiftungen, unter Vorbehalt der Vorsorgeeinrichtungen (Zuständigkeit der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung),
 - gegen die Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden in Zivilstands-, Viehverschreibungs-, Grundbuch- und Schiffsregistersachen;

Art. 7 Ziff. 1 und 2

Der Kassationshof beurteilt:

1. die Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheide kantonomer Straf- und Überweisungsbehörden (Art. 268 BStP⁸) sowie gegen Entscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts (Art. 33 Abs. 3 lit. b SGG⁹);
2. die mit einer hängigen Nichtigkeitsbeschwerde konnexen staatsrechtlichen Beschwerden wegen Verletzung der Artikel 8, 9, 29 und 32 BV¹⁰;

⁶ SR 101

⁷ SR 291

⁸ SR 312.0

⁹ SR 173.71

¹⁰ SR 101

II

Diese Änderung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

23. März 2004

Im Namen des Bundesgerichts

Der Präsident: Aemisegger

Der Generalsekretär: Tschümperlin